

Neue Forschungen zur Vorgeschichte der französischen Revolution.

Von
Theodor Ludwig †.

Vorbemerkung.

Mit schmerzlichen Empfindungen bringe ich hier die letzte Arbeit meines am 16. Oktober d. J. jäh dahingerafften Kollegen und Freundes zum Abdruck. Er hat meinen Wunsch, die beiden hier folgenden, inhaltlich zusammengehörigen Besprechungen auch formell zu einem Essay zu verschmelzen, nicht mehr erfüllen können; aber noch sehr viel höhere und schönere Hoffnungen sind durch seinen Tod zerstört worden.

Theodor Ludwig ist am 25. Mai 1868 in Emmendingen geboren und hat sich zuerst als Schüler Breslauer mit einer Arbeit über die „Konstanzer Geschichtschreibung bis zum 18. Jahrhundert“ in unsere Wissenschaft eingeführt. Sie zeigt schon gleich seine charakteristischen Vorzüge: elegante, exakte Arbeitsweise und eine feine Kunst, die an einem lokalgeschichtlichen Stoffe gewonnenen kritischen Ergebnisse in einen allgemeingeschichtlichen Zusammenhang einzureihen. Noch bedeutender und reifer hat er diese Kunst in seinem unter G. F. Knapps Einfluß entstandenen „Badischen Bauer im 18. Jahrhundert“ (1896), einem wahren Kabinettstück vergeistigter Forschung, und in seiner Schrift „Die deutschen Reichsstände im Elsaß und der Ausbruch der Revolutionskriege“ (1898) geübt. Nachdem er sich inzwischen in Straßburg habilitiert hatte, begann er umfassende Studien zu einer badischen Verwaltungsgeschichte im Zeitalter des Rheinbundes und der ersten Restaurationsjahre. Er würde auch in ihr, wie ich nach seinen Mitteilungen sagen darf, gezeigt haben, daß man Landesgeschichte zugleich als ein Stück Universalgeschichte behandeln kann; denn universal war sein Geist, bei aller Liebe für seine engere Heimat und bei aller peinlichen Sorgfalt in der Behandlung des einzelnen, durchaus gerichtet, und seine Entwicklung ging eben dahin, das Gebundene, das er wohl auch persönlich hatte, abzurufen und freier und mutiger in Leben wie Wissenschaft auszugreifen. Er war

noch lange nicht an den Grenzen seines Könnens angelangt; aber auch schon auf der Stufe, die er erreicht hatte, war er etwas in sich Fertiges, ein durch und durch feiner und vornehmer Charakterkopf, der den wenigen, die ihn ganz kennen und schätzen lernten, in unvergeßlicher Erinnerung bleiben wird.

Friedrich Meinecke.

I.

Vorgeschichte der Französischen Revolution. Ein Versuch von Adalbert Wahl. 1. Bd. Tübingen, Mohr. 1905.

Studien, welche Wahl seit 1898 über die späteren Jahre des Ancien Regime veröffentlicht hat, ließen in vielen wichtigen Fragen bereits eine neue Auffassungsweise erkennen; vor allem der Vortrag, welcher unter dem Titel: „Politische Ansichten des offiziellen Frankreich im achtzehnten Jahrhundert“, Ende 1902 erschienen ist. Das hier vorliegende Werk entwickelt Wahls Anschauung jetzt im Zusammenhang und mit allseitiger Begründung; sein Ziel ist, eine neue Beurteilung der Entstehung der Revolution herbeizuführen. Der zweite Band soll die unmittelbar in dieselbe übergehende, mit der Berufung der ersten Notabelnversammlung beginnende Bewegung schildern; der uns vorliegende erste Teil gibt zunächst einen Überblick über Staat, Gesellschaft und Literatur unter Ludwig XV. und sodann die Geschichte der inneren Verwaltung Ludwigs XVI. bis 1787.

Die Darstellung enthält eine ungemaine Fülle von Einzelheiten. Ich hebe davon als sehr lehrreich hervor die Auseinandersetzung über die regionale Verschiedenheit der Taille und den Begriff des Reineinkommens, die Ausbildung der parlamentarischen Doktrin und besonders die dabei vollzogene Formulierung subjektiver Rechte, unmittelbare Vorläufer der Menschenrechte von 1789, die Verwaltung Lurgots und seine Entlassung. Näher läßt sich diese Seite des Buches hier ohne ein übermäßig langes Referat nicht würdigen. Ich wende mich statt dessen Wahls Auffassung der allgemeinen Probleme zu, welche ich unabhängig von der Disposition des Buches unter folgenden Gesichtspunkten zu formulieren und zu erörtern versuchen will: staatliche Zustände und Einrichtungen unter Ludwig XV.; die Reformidee im Ancien Regime; die wirtschaftliche Lage Frankreichs, besonders der Bauern; die Entwicklung der öffentlichen Meinung; die parlamentarische Opposition; die Selbstauflösung des Absolutismus.

Wahl gibt für die Verwaltung Ludwigs XV. den Verfall von Landheer und Flotte sowie die gewaltigen Mängel der Finanzverwaltung ebenso zu wie die Unwürdigkeit des Königs, mildert diese Beurteilung dann aber doch wieder in so zahlreichen Einzelpunkten, daß der Gesamteindruck günstiger ausfällt als bisher. Die österreichische Allianz billigt er durchaus, beiläufig bemerkt jedenfalls mit starker Überschätzung der Beweisraft eines Einzelzeugnisses, ein auch sonst sich wiederholender Fall. Sehr nachdrücklich wird der Unterschied zwischen dem müßigen Hof und der eigentlichen Regierung, die persönliche Ehrenhaftigkeit der hohen Beamten, die Milderung des absolutistischen Staatsbegriffes hervorgehoben. Bei den einzelnen Ständen endlich konstatiert Wahl im Gegensatz zu der vorhergegangenen Frivolität etwa seit 1750 eine sittliche Wiedererhebung von Hochadel und hohem Klerus und weist auf gewisse unerfreuliche Erscheinungen in der Bourgeoisie hin. Gegen manche Einzelheiten ließe sich Einsprache erheben. So heißt es das Ancien Regime doch wohl zu sehr entlasten, wenn der militärische Niedergang in letzter Linie einem „jenseits von menschlicher Schuld“ (S. 38) liegenden Grund zugeschrieben wird, daß nämlich Frankreich damals keinen genialen Feldherrn oder Organisator hervorgebracht hat. Man könnte mit der Frage antworten, ob nicht etwa das System solche Persönlichkeiten gar nicht mehr aufkommen ließ; nach seinem Fall fanden sie sich doch in Menge, gerade wie die Männer der Reform in Preußen. Viel wichtiger scheint mir indes ein anderer Umstand. Wahls Darstellung ist m. E. nicht anschaulich genug. Wir erfahren von ihm gar nichts über die Lebensweise des Königs, das Treiben am Hofe, nichts von den gesellschaftlichen Zuständen unter der Regentschaft. Wahl wird entgegen, daß diese Dinge gerade nichts mit der Verwaltung zu tun hatten, deren Personal ganz anderen Kreisen angehörte. Allein es kommt unter Umständen nicht bloß darauf an, wie die Dinge sind, sondern auch, wie sie scheinen. Und da kann ja gar kein Zweifel bestehen, daß der Franzose jener Tage nicht die ehrenhaften Elemente der Verwaltung sah, sondern den unendlich glänzenden Hof, den Prunk des Königs, den gewaltigen Aufwand dieser Einrichtung; nicht etwa aus krankhafter Verbitterung, sondern einfach, weil das zweite so viel eindrucksvoller und offenkundiger war als das erste. M. E. fehlt ein sehr wesentlicher Zug im Bilde der Zustände

unter Ludwig XV., wenn man, wie Wahl es natürlich auch tut, bloß die sittlichen Schäden des Königs und des Hofes konstatiert, ohne die belebenden Einzelzüge hinzuzufügen. Ebenjowenig kommt dem Leser wohl auch der gewalttame Zug der Verwaltung zu vollem Bewußtsein, jener scharfe, besonders von der Kirche geführte Kampf gegen die neuen literarischen Doktrinen den wir z. B. aus Rocquain kennen lernen.

Wenden wir uns dem Verhältnis der alten Monarchie zur Reformidee zu. Wahl berührt zunächst die vorübergehenden Veränderungen des Herzogs von Orleans in der Zentralverwaltung, bei welchen übrigens das preußische Mufter ganz gewiß keine Rolle gespielt hat. Ausführlich werden dann eine Reihe von Maßregeln aus der zweiten Hälfte der Regierung Ludwigs XV. besprochen: Versuche einer Armee reform, zur Verbesserung des Steuer systems, zur Einführung größerer Selbständigkeit in der Stadtverwaltung, zur Wilderung des Merkantilismus. Als Reformregierung im vollsten Sinne des Wortes charakterisiert Wahl endlich die Verwaltung Ludwigs XVI., und zwar nicht nur unter Turgot, was ja selbstverständlich wäre, sondern auch unter Necke und sogar Calonne. Von den aus ganz bestimmten politischen Anlässen zu erklärenden Schritten des Regenten möchte ich in diesem Zusammenhang lieber absehen; sonst aber wird man Wahl unbedingt darin zustimmen müssen, daß das Ancien Regime durchaus keine Erstarrung, sondern vielmehr lebhaftere Bewegung zeigt. Die Regierung ist in der That reformatorischen Ideen sehr zugänglich. Zwei Hauptrichtungen derselben lassen sich unterscheiden: Verwaltungsreform mit der Tendenz zur Selbstverwaltung und Wirtschaftsreform im phyliokratischen Sinn; abgelehnt wird dagegen die Verfassungsreform, d. h. die Beschränkung des Absolutismus. Allein wie steht es mit dem Erfolg? Wahl selbst nennt ihn gering unter Ludwig XV. Aber auch unter Ludwig XVI. ist vor 1787 so sehr viel doch nicht erreicht worden; wenn auch z. B. Turgots Änderungen nicht sämtlich rückgängig gemacht wurden, so doch jedenfalls ihre eigentlich wichtigen Teile. Für die Verwaltungsreform hat eigentlich nur die Errichtung der beiden Provinzialversammlungen wirkliche Bedeutung; die wirtschaftlichen Maßnahmen sind allerdings zahlreicher. Sieht man die Dinge so an, so gleichen sie ziemlich den preußischen Zuständen zwischen Friedrichs des Großen Tode und Jena. Auch dieses Ancien

Regime war keineswegs erstarrt, im Gegenteil sehr von seiner Besserungsbedürftigkeit überzeugt und darum zu den verschiedensten Reformversuchen geneigt. Aber zu der großen, alles umstürzenden allgemeinen Reform fehlte ihm die Kraft. Ich glaube, daß Ähnliches auch für Frankreich gilt. Wahl scheint mir die Bedeutung der im einzelnen richtig beobachteten Reformtendenz im ganzen zu überschätzen. Eine so gewaltige Ummwälzung, wie er sie selbst als erforderlich bezeichnet (S. 192 ff.), ist wohl auch nie anders als nach schwersten Niederlagen von einer Regierung durchgeführt worden. Oder wo ist das historische Beispiel des Gegenteils?

Die wirtschaftlichen Zustände beurteilt Wahl ebenfalls wesentlich günstiger als die bisher herrschende Meinung. Er sucht zu zeigen, daß die aus der Seigneurie stammenden bäuerlichen Lasten nicht besonders drückend waren und daß ferner etwa seit 1750 ein anhaltend zunehmender, auch den Bauern zugute kommender wirtschaftlicher Aufschwung in Frankreich einsetzte. In beiden Punkten wird er im ganzen recht haben. Die Seigneurie war in der Tat eine Art Ruine, meist unfähig zur Aggressive gegen die Bauern; die Feudalabgaben erreichten sicherlich nicht die ihnen z. B. von Laine zugeschriebene Höhe, der Anteil der Bauern und Bürger an Grund und Boden, d. h. also die Quote der Nichtprivilegierten, war erheblich größer, als bisher angenommen. Gegen die von Wahl wiewohl mit Reserve angeführten Durchschnittsziffern allerdings erheben sich doch starke Bedenken. Sie haben bei der überaus großen regionalen Verschiedenheit der Verhältnisse nur geringen Wert und führen sogar eher irre, weil die Extreme der Einzelfälle gar zu weit von der berechneten Mittellinie abliegen. Speziell der Ansaß der ständigen Feudalabgaben zu nur einem Prozent des bäuerlichen Bruttoeinkommens scheint mir durch die allein auf einer einzigen Angabe Vaubans beruhende Berechnung auch an sich keineswegs genügend fundiert; Marion mag umgekehrt mit 10—11% zu hoch greifen, aber ein Prozent dürfte jedenfalls zu nieder sein. Außerdem müssen doch auch die unständigen Übergangsabgaben mit in Anschlag gebracht werden, auf welche Wahl selbst übrigens ausdrücklich hinweist. Allerdings meint Wahl, daß der Betrag dieser Abgaben, wie der Feudallasten überhaupt, durch niederen Verkaufspreis des Bodens kompensiert worden sei. Indes wird diese Annahme schwerlich vollkommen

richtig sein; unzulängliche wirtschaftliche Berechnung und viele andere Umstände werden damals ebenso zu allzu hoher Übernahme von Gütern geführt haben, wie sie es noch heute tun. Was den wirtschaftlichen Aufschwung anlangt, so hat schon Tocqueville denselben wenigstens unter Ludwig XVI. beobachtet. Wahl hat aber das Verdienst, die Erscheinung sowohl weiter zurückverfolgt als auch im einzelnen bewiesen zu haben. Seine Ausführungen richten sich besonders gegen die Schilderung des Elends bei Taine. Freilich handelt es sich auch hier wieder nicht um einen allgemeinen, überall gleichartigen Vorgang; Wahl hebt selbst hervor, daß manche Landesteile stark zurückgeblieben waren und daß die bäuerlichen Arbeiter weniger an dem Aufschwung partizipierten als die Besizer. Aber der aus Taines Darstellung sich ergebende ungünstige Totaleindruck wird jedenfalls wesentlich korrigiert.

Die Lage des Bauern ist also nach Wahl, soweit Seigneurie und Preisbildung der Landwirtschaftsprodukte in Betracht kommen, bereits 1750 keine ungünstige; daß sie nicht noch besser ist, ist wesentlich Schuld der Wirkungen des Steuersystems und der vielfach noch mangelhaften, übrigens in Verbesserung begriffenen Technik. Sedenfalls liegt aber in diesen Zuständen nichts, was den Bauern revolutionär machen könnte. Und doch kommt es zum Schöfflerbrand! Wahl verweist zur Erklärung dieses im vorliegenden Bande noch nicht näher zu erzählenden Vorgangs auf die Tätigkeit der Agitatoren und die jede Revolution begleitenden Panikgefühle; er hebt ferner hervor, daß gerade in Landschaften mit schlechtem Besitzrecht die neue Sacquerie nicht ausbrach.

Ich bestreite die Bedeutung dieser Argumente nicht, halte dieselben aber doch für entschieden unzureichend. Irre ich nicht, so liegt hier vielmehr eine große und wichtige Lücke in Wahls Ausführungen vor. Wahl beschränkt sich zu sehr auf die materiellen Faktoren. Es gibt Situationen, in welchen es ebensosehr oder vielleicht noch mehr darauf ankommt, wie die Menschen ihre Lage empfinden, als wie sie wirklich ist. Wahl hat dies auch nicht ganz übersehen, spricht vielmehr öfters von der Unfähigkeit jener verbitterten Generationen zu richtiger, billiger Beurteilung ihrer Verhältnisse. Aber den Versuch, die Stimmung der Bauern am Ausgang des Ancien Regime zu schildern und zu verstehen,

hat er nicht gemacht. Diese Unterlassung ist allerdings nicht eigentlich willkürlich, sondern Folge einer bestimmten Anschauung über das Quellenmaterial. Wahl verwirft die Cahiers so gut wie vollständig. In seinen Studien stellt er den Satz auf, daß in Folge der weitverbreiteten Verwendung von Modellen die — nur durch selbständige Entstehung gerechtfertigte — Brauchbarkeit eines Cahiers in jedem Falle erst bewiesen werden müsse. Auch ich glaube, wie Slagau in dieser Zeitschrift kürzlich ausgeführt hat, daß ungeachtet der großen Verdienstlichkeit seiner Untersuchung Wahls Beweismaterial einen derartig allgemeinen und radikalen Schluß noch nicht rechtfertigt. Außerdem aber bleiben die Cahiers, mögen sie noch so zahlreich auf Modellen beruhen, doch in jedem Fall ein höchst wertvolles Zeugnis der Stimmung. Wahl sagt selbst in den Studien (S. 87) die Bauern hätten wahrscheinlich um so mehr gejubelt, ein je fanatischeres Modell ihnen vorgelegt wurde. Sa warum denn? Doch nur, weil sie selber sich elend und gedrückt vorkamen; sie hatten gewiß gar keinen Sinn für jene harmlosen und lebenswürdigen Sitten, deren Wahl einige in den Studien (S. 166) anführt. Hier muß man sich an Tocquevilles Kapitel über die Spolierung des französischen Bauern im achtzehnten Jahrhundert erinnern; Gedanken, welche auch Taine weitergesponnen hat und die in keinem Bilde fehlen dürfen. Auch Wolters in seinen noch zu besprechenden, so sehr wertvollen Studien verwirft die Cahiers keineswegs, sondern gewinnt aus ihnen m. E. wohlbegründete und lehrreiche Aufschlüsse über Forderungen und Stimmung der Bauern.

Welchen Charakter trägt weiter die Entwicklung der öffentlichen Meinung? Wahl wendet sich auch hier gegen Taine und schränkt dessen Lehre vom *acquis scientifique* und *esprit classique* in einer besonderen Erörterung (Erfurs III) wenigstens sehr stark ein. Selbst findet er den eigentlichen revolutionären Zug der französischen Literatur des 18. Jahrhunderts vor allem in ihrer individualistischen Tendenz. Der entscheidende Umstand ist, daß eine veränderte Auffassung von Staat und Kirche eintritt, welche dieselben nicht mehr als absolute Werte mit dem Anspruch auf unbedingte Unterordnung, sondern nur als Einrichtungen zum Nutzen des einzelnen betrachtet. Wahl versucht die Anfänge dieses Individualismus bei Fénelon und den übrigen literarischen Widersachern Ludwigs XIV., sowie bei Bayle aufzuzeigen und nachzu-

weisen, daß aus der ganzen folgenden Literatur immer nur diejenigen Gedanken zu Einfluß gelangten, welche der eingeschlagenen individualistischen Richtung der Geister entsprachen: so von Montesquieu die Gewaltenteilung, von den Physiokraten der wirtschaftliche Liberalismus, aber nicht ihr absolutistisches Bekenntnis, von Rousseau die Idee der Republik und Volkssouveränität. Aus dieser vorherrschend individualistischen Denkungsart folgte dann, daß die öffentliche Meinung in erster Linie nicht Reformen forderte, d. h. Veränderung der Verwaltungsordnung und der Wirtschaftspolitik, — hier wendet sich Wahl gegen Tocqueville — sondern die Freiheit, d. h. Anteil an der Macht, Abänderung der Verfassung. Ein vager, niemals näher definierter Freiheitsbegriff schwebt den Franzosen als Ziel der politischen Entwicklung vor. Man wird dieser starken Hervorhebung des Individualismus und seiner auflösenden Wirksamkeit beipflichten können, wobei es sich übrigens um einen allgemeinen Zug der Aufklärung handelt. Indes wird man sich zunächst fragen müssen, woher denn diese Denkungsart, speziell ihre politische Formulierung, eigentlich ihre Nahrung zog? Wahl bringt wohl ihr Aufkommen in Verbindung mit den Zuständen in Staat und Kirche unter Ludwig XIV., was ja bei Fénelon und Boisguillebert auch vollkommen handgreiflich ist. Aber dann gewinnt man aus seiner Darstellung den Eindruck, als ob sie sich eigentlich von selbst, nur aus sich heraus, fortgebildet hätte. Irrt ich nicht, so ist dies die Folge des oben hervorgehobenen Mangels an Anschaulichkeit bei gewissen Seiten der Verwaltung Ludwigs XV.; man versteht nicht recht, wie so die Franzosen in ein so oppositionelles Denken hineingeraten konnten, wenn die Zustände bei allerdings vielen und großen Mängeln doch im ganzen erträglich waren. Dem Leser muß, glaube ich, zuvor zum Bewußtsein gebracht sein, wie verächtlich König und Hof wenigstens äußerlich erschienen. Weiter aber kommt es darauf an, ob Wahl, die Wichtigkeit der individualistischen Tendenz zugegeben, deswegen auch mit seinem Widerspruch gegen Laine im Rechte ist. Er findet da, wo dieser einen besonderen Typus der Literatur sucht, lediglich individuelle Mängel der Literatur, Unwissenheit und Oberflächlichkeit. Mir scheint diese Erklärung, angewandt auf eine ganze Generation der geistreichsten Schriftsteller, vollkommen unzulänglich, eben weil es sich nicht um Einzelercheinungen, sondern um Eigentümlichkeit der

ganzen Zeit handelt. Sowie man aber dem deduktiven, konstruierenden, mit allgemeinen Begriffen operierenden, anschauungslosen Denken typische Bedeutung für die Epoche beimißt, muß man darin auch einen revolutionären Zug erkennen. Am letzten Ende teilt es mit dem Individualismus die wichtigste Eigentümlichkeit, den Mangel an historischem Sinn. Deswegen werden beide Gesichtspunkte, derjenige Wahl's und derjenige Taines, vollkommen nebeneinander bestehen können; keinesfalls aber wird man die so überaus feinen Beobachtungen des letzteren abweisen dürfen.

Ganz besonders großes Gewicht legt W., sicherlich mit Recht, auf die parlamentarische Opposition. Schärfer noch als in dem uns hier beschäftigenden Buch unterscheidet er in dem eingangs erwähnten Vortrag an ihr zwei etwa in der Mitte des Jahrhunderts sich scheidende Perioden. In der ersten beruht sie auf einer zwar an sich fiktiven, aber doch positiv-rechtlich formulierten Grundlage, die Theorie von den Grundgesetzen des Königreichs, als deren Lehrer Wahl keinen geringeren als Bossuet in Anspruch nimmt; nach 1750 verbindet sich damit die naturrechtliche Doktrin, kraft deren subjektive Rechte, Grundrechte könnten wir sagen, der Franzosen konstruiert werden, welche zu beschützen das Parlament berufen ist. Seine Anschauung erhebt sich in diesem Kampfe fortgesetzt zu immer größerer Höhe: während er zuerst nur im eigenen Korporationsinteresse handelt, fühlt er sich zuletzt als Vertreter der Nation nur ihr in dieser Eigenschaft zur Rechenschaft verpflichtet; keineswegs trägt die parlamentarische Opposition den Charakter des Widerstandes von Privilegierten. Ludwig XV. steht der ersten Phase der Parlamentsdoktrin insofern nahe, als auch er die Grundgesetze des Reiches anerkennt, freilich aber mit der entscheidenden Differenz, daß er die Bestimmung der Grenze ihrer Verbindlichkeit für sich selbst in Anspruch nimmt; dagegen lehnt er die naturrechtlich formulierten Ansprüche durchaus ab. Ludwig XVI. aber unterwirft sich dem Parlament von 1776 an vollkommen; das Parlament stürzt Turgot und Necke und vereitelt damit den Erfolg der monarchischen Reformpolitik. Wahl sieht deshalb das für die Monarchie eigentlich entscheidende Ereignis in der Wiederherstellung des Pariser Parlaments durch Ludwig XVI.: dieser Schritt hat den Thron in seinen Konsequenzen zu Fall gebracht. Diese meist auf der von Wahl zum

erstemal systematisch ausgebeuteten Publikation Flammermonts beruhenden Ausführungen gehören, wie schon angedeutet, zu den belehrendsten Partien des Buches. Rückhaltlos vermöchte ich ihnen indes doch nicht zuzustimmen. Schon auf die Beurteilung Bossuets könnte sich vielleicht eben die Betrachtung anwenden lassen, welche Wahl selbst bei Rousseau macht, daß nämlich gegenüber Einzelurteilen der Gesamton des Werkes entscheidet; dieser aber scheint mir bei dem Bischof von Meaug doch auf den bloß moralisch gebundenen Absolutismus gestimmt. Indes wird die von Wahl angeregte Frage ja wohl noch einmal Gegenstand einer besonderen, genaueren Untersuchung werden müssen, bis zu deren Ergebnis hier nur ein Zweifel geäußert werden soll. Nicht überzeugend ist für mich dann aber auch der Satz, daß das Motiv der parlamentarischen Opposition in der Hauptsache nicht die Behauptung der Privilegien war. Dem widerspricht Wahls eigene Darstellung der Haltung des Parlaments bei der Entlassung Turgots, bei welcher Gelegenheit er das Steuerprivileg als einen der Grundpfeiler der französischen Verfassung verteidigte (S. 246). Darüber hinaus denke ich weiter an den bekannten Beschluß, welcher für die Reichsstände die Zusammensetzung von 1614 verlangte. Auch was Wahl über den Grund der Feindschaft des Parlaments gegen Necker mitteilt, seine Rivalität gegen die Provinzialversammlungen (S. 289) sieht nicht nach Selbstentäußerung aus. Vielleicht dürfte man das Urteil überhaupt nicht allein auf die politischen Remonstrationen gründen, sondern müßte auch die Rechtsprechung des Gerichtshofes beachten; Wolters führt Fälle an (S. 270), in welchem sie den Feudalrechten günstig war. Wahls eigene Darlegung der im Parlament auftretenden naturrechtlichen Gedanken, wozu übrigens auch noch Tellinets Bemerkungen im Vorwort der zweiten Auflage seiner Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte zu vergleichen sind, soll hiermit keineswegs angegriffen werden; es scheint mir nur, als ob sie nicht die einzige bei der Korporation wahrnehmbare Tendenz bezeichnen, sondern daß dieselbe vielmehr eine Art Doppelgesicht zeigt. Ob Wahl ferner die Macht des Parlaments nicht doch überschätzt? Er führt den Sturz Turgots wie Neckers auf seine Feindschaft zurück; aber wer Wahls Erzählung genau liest, wird finden, daß eigentlich Maurepas die Hauptrolle spielt (so für Turgot S. 254).

Endlich der letzte Gesichtspunkt, die Schwäche des Ancien Regime. Die hat Wahl in der ganzen Darstellung mit allergrößtem Recht so stark wie möglich hervortreten lassen. Nur so werden in der That die Anfänge der Revolution verständlich, wenn man sieht, wie die Machtmittel des Staates längst schon vollkommen desorganisiert waren. Und auch damit hat Wahl vollkommen recht, daß diese Selbstauflösung des Absolutismus die monarchische Reform einseitig nachgiebig machte und an allen Forderungen im Staatsinteresse verhinderte. Wahl sucht den Grund dieser Erscheinung in der allgemeinen Weichlichkeit der Charaktere. Trifft dies aber nicht mehr für die zweite als die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts zu? Vielleicht wird man für letztere Zeit noch mehr den mangelnden sittlichen Ernst der Regierung Ludwigs XV. anführen dürfen, welche in sich selber allerdings keine Rechtfertigung festen Handelns finden konnte.

Seine verschiedenen Gedankenreihen, deren Erörterung bisher versucht wurde, führen Wahl schon jetzt zu einem Gesamturteil über die Natur der Revolution. Wir dürfen in ihr nicht eine aus wirtschaftlichen Ursachen — elende Lage der Bauern u. dgl. — hervorgegangene Bewegung erblicken, sondern müssen sie als einen rein politischen Machtkampf betrachten, in welchem zuerst das Parlament, dann alle Privilegierten, schließlich der dritte Stand den Absolutismus zu stürzen und die Regierungsgewalt an sich zu reißen suchen. Vollkommen im Einklang mit dieser Ansicht steht es, daß Wahl die Notwendigkeit der Revolution Tocqueville gegenüber bestrittet, wenigstens für die Sachlage von 1774: „unter einem starken und harten Monarchen, sagt er (S. 188), wäre sie nie ausgebrochen. Die Treue ferner von wenigen Kavallerieregimentern und der rechtzeitige Wille, sie einzuheuen zu lassen, hätten 1789 genügt, die Bewegung in ihren Schranken zu halten.“ Eine Auffassung, die wieder mit Wahls hoher Einschätzung der Persönlichkeit in der Geschichte und der starken Geringschätzung von Massenerscheinungen zusammenhängt. Annahme oder Ablehnung von Wahls These hängt natürlich vollkommen davon ab, wie man sich zu seiner Beurteilung der Zustände unter Ludwig XV. usw. stellt. Soweit scheint mir Wahl allerdings im Recht zu sein, daß rein wirtschaftliche Ursachen, Fragen des materiellen Wohlbefindens vielleicht doch eine geringere Wichtigkeit befeßen haben, als bisher z. B. mit Taine angenommen

wurde. Daß aber die Zustände insbesondere in ihrer moralischen Wirkung überhaupt keinen erheblichen Einfluß ausübten, denn darauf kommt Wahls Ansicht doch wohl hinaus, davon kann ich wenigstens mich nicht überzeugen.

II.

Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700 bis 1790. Von Fritz Wolters. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von G. Schmoller und M. Sering. XXII, 5.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1905.

Der vorliegende starke Band enthält vier Untersuchungen.

Gegenstand der ersten ist die Frage nach Existenz und Umfang des mittleren und kleineren bäuerlichen Besitzes sowie nach dem Anteil der drei Stände überhaupt an Grund und Boden vor der Revolution. Mit Hilfe einer beachtenswerten neuen Interpretation A. Youngs sucht Wolters zu zeigen, daß in der Tat eine nicht unbedeutende Zahl mittlerer und sehr viele kleine und kleinste Grundbesitzer schon vorhanden waren; in der anderen Hinsicht gelangt er aus den Cahiers und Steuerrollen zu der Annahme, daß der dritte Stand und besonders die Bauern 1789 bereits einen großen, vielleicht den größten Teil der Bodengüter besaß. Diese Resultate stimmen mit anderen neueren Feststellungen wesentlich überein, bleiben aber an Schärfe weit hinter der vorzüglichen Studie Darmstädters in der Festschrift für Heigel zurück.

Erheblich ergebnisreicher ist die zweite Studie über Theorien der Bodenverteilung. Es handelt sich hier um die zahlreichen literarischen Angriffe, welche das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch in Frankreich gegen das Bodeneigentum gerichtet wurden. Wolters zeigt, daß dabei zwei Richtungen zu unterscheiden waren. Die eine, mildere verlangte bloß eine veränderte Besitzverteilung, so daß als Regel möglichst gleiche kleine Güter entstünden, ohne das Eigentumsrecht selbst anzutasten. Als Mittel werden von ihr ein ganzes System konzentrisch wirkender Maßregeln vorgeschlagen: Beschränkung der Güterhäufung, Festsetzung einer Maximalgröße, ein sozial wirkendes Erbrecht mit gleicher Realteilung der Hinterlassenschaft. Die radikalen Reformer dagegen forderten Ersatz des Eigentums selbst durch reinen Agrarkommunismus, bald im Rahmen der Gemeinde, bald des Staates. Indes bilden

diese Männer eine an Zahl nur kleine Gruppe: es sind wesentlich nur die Morelly und Mably. Die ganze Doktrin zieht ihre Nahrung teils aus den Utopien, teils aus den Beispielen des praktischen Agrarkommunismus, das sind der Jesuitenstaat in Paraguay und die Reste der Familiengemeinschaft auf französischem Boden selbst, in der Auvergne; auch der klassische Einfluß fehlt natürlich nicht, und dieser Quelle entstammt das Schlagwort für die Forderung der ganzen Bewegung: die *loi agraire*. Beide Richtungen derselben sind von den verhängnisvollen Wirkungen der Besitzungleichheit ebenso völlig überzeugt wie von den segensreichen Folgen ihrer Aufhebung: Besitzgleichheit, sei es in der Form annähernd gleich großen Privateigentums oder in derjenigen gleichmäßigen Anteils innerhalb der kommunistischen Gemeinschaft, erscheint jedenfalls als Quelle aller Glückseligkeit. Es läßt sich wahrnehmen, daß etwa von 1780 an diese Lehren mit wachsender Schärfe vorgetragen werden, wobei der strenge Kommunismus allerdings doch auch da nur von dem einzigen Babeuf verteidigt wird. Es treten jetzt direkte Angriffe gegen die „Reichen“ auf, der Gegensatz zwischen Besitzenden und Besitzlosen wird immer greller ausgemalt, schon wird die Monarchie als im Grunde letzte Stütze der bestehenden Ordnung angegriffen; die Idee einer politischen Organisation der Nichtbesitzenden, also des modernen Klassenkampfes, taucht auf und seit Ende 1790 zeigen sich bereits Ansätze zur Bildung einer Partei des Bodenkommunismus. Es braucht nicht besonders gesagt zu werden, wie ungemein lehrreich alle diese Darlegungen sind; die ganze Erbrechtsgesetzgebung des Konvents, der Kampf der Jakobiner gegen die „Faktion der Reichen“ steht mit ihnen im genauesten Zusammenhang.

Noch bedeutender vielleicht ist die dritte Abhandlung, die umfangreichste des Bandes, über die agrarische Bewegung von 1750—1789. Ihr Inhalt läßt sich, wenn ich nicht irre, auf drei zusammenhängende Probleme reduzieren. Einmal handelt es sich um den Gegensatz zweier Betriebsformen in der Landwirtschaft, des verhältnismäßigen Groß- und Kleinbetriebs. Die Art des Besitzrechts spielt bei dieser Erörterung keine Rolle; es kommt dabei nur auf einen rein wirtschaftlichen Gegensatz an, die Betriebsgröße. Den Ausgangspunkt der Kontroverse bildet die Wahrnehmung des hauptsächlich durch Steuerdruck und merkantilistische Wirtschaftspolitik verursachten Niedergangs der französi-

ischen Landwirtschaft im ausgehenden siebzehnten Jahrhundert und der ersten Hälfte des achtzehnten, als dessen Folge Sinken der Bevölkerung und Verarmung befürchtet wird. In diesem Zusammenhang treten die Physiokraten für relativen Großbetrieb in Form größerer Pachtungen ein; sie wollen also, ganz gemäß der Anglomanie der Epoche, den englischen Pächterstand nach Frankreich verpflanzen. Die populäre Anschauung dagegen verlangt umgekehrt Zerteilung des Bodens, also zahlreiche Kleinbetriebe, als deren Vorteile sie unmittelbare Bevölkerungszunahme und verbesserte Bodenkultur bezeichnet. Ziel der Physiokraten ist nicht sowohl direkte Bevölkerungsvermehrung, obwohl auch sie Populationisten sind, als Vermehrung der Subsistenzmittel und dadurch Hebung der Lebenshaltung vermöge einer ertragsreicheren Produktion. Deren Form aber ist auch in der Landwirtschaft eben der Großbetrieb. Und dessen Wirkung ist hier dieselbe wie in der Industrie: er verringert die Zahl der selbständigen und vermehrt diejenigen der abhängigen Existenzen: wenn mehrere kleine Pachtungen zu einer mittelgroßen zusammengezogen werden, müssen einige Bauernfamilien in die Schicht der Landarbeiter herabsinken. Nun werden wirklich von den Grundherren einige Zeit die physiokratischen Ansichten rezipiert. Unter englischem Einfluß kommt seit etwa 1750 — wie schon Voltaire gesehen hat — neues Leben in die französische Landwirtschaft. Sie beginnt sich technisch zu heben, als Gewerbe, und zugleich moralisch, als Stand. Der Seigneur interessiert sich plötzlich wieder für seine Güter und wird Landwirt. Diese an sich höchst erfreuliche Erscheinung hat jedoch eine ungemein schlimme, in solchen Verhältnissen aber natürliche Wirkung: die technischen Fortschritte sind wenigstens für den Moment soziale Übel. Nicht nur, daß der Seigneur Großpachtungen bildet, auch die Verkoppelung, Gemeinheitsteilung u. dgl. schädigt wenigstens den kleinen Bauern. Und so beginnt dieser, wie Wolter mir sehr richtig zu bemerken scheint, gerade den reformierenden Grundherrn zu hassen, mehr als den reformfeindlichen. Und da die Seigneurs meist Angehörige der beiden ersten Stände sind, wird daraus eine gewisse Adels- und Kirchenfeindschaft.

Ein zweites, hier abzuhandelndes Problem ist dasjenige der Bedeutung der Feudalrechte. In ihrer juristischen Konstruktion ist Wolters keineswegs glücklich; Darmstädters ältere Arbeiten sind darin ganz ungleich schärfer. Wertwürdigerweise scheinen sie Wolters

nicht bekannt geworden zu sein; wenigstens habe ich sie in der ungemainen Menge der Zitate nirgends bemerkt und ebensowenig in der Formulierung des Textes etwas von ihrem Einfluß gespürt. So hat Wolters u. a. über die Mainmorte, die er einmal Sklaverei nennt, sehr übertriebene Vorstellungen; auch die irrige Interpretation der Äußerung Youngs über die Verbreitung des Teilbaus hätte nach Darmstädters Bemerkung in der Festschrift für Heigel schon vermieden werden können, wie das z. B. Wahl getan hat. Ungeachtet dieses bedeutenden Mangels bietet Wolters aber auch hier außerordentlich viel. Mit Recht weist er z. B. darauf hin, daß der Champart in einzelnen Gegenden, z. B. in Lyonnais, ein Fünftel bis ein Viertel des Ertrags ausmachte, und warnt m. E. ganz zutreffend vor einer allgemein allzuniedrigen Veranschlagung der Feudalabgaben. Ebenso wird die drückende Wirkung gewisser Berechtigungen konstatiert, z. B. das Retraktrecht, die Bestimmungen über die Verjährung sowie die Beschränkung der Anbaufreiheit. Alles in allem Momente, welche auch den materiell lästigen Charakter der feudalen Agrarverfassung — von der moralischen Wirkung ganz abgesehen — doch wieder erheblicher erscheinen lassen dürften. Bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts läßt eine mildere Praxis das weniger fühlbar werden; viele Rechte werden überhaupt nicht mehr ausgeübt. Dann aber bringen äußere Anlässe, hauptsächlich aber das neuerwachte Interesse an der Landwirtschaft, am Bodeneigentum überhaupt, eine rückläufige Bewegung hervor. Es beginnt jene Zeit der Neuaufnahme der Feudalrechte, die Abfassung der sogenannten Terriers d. h. die in Deutschland als Renovation bezeichnete Operation, über deren eigentliche Bedeutung Zweifel bestehen. Handelt es sich dabei um eine Offensive der Seigneurs gegen die Bauern, oder wollen sie nur den legalen Besitzstand im Hinblick auf eine vielleicht bevorstehende Veränderung konstatieren? Auch Wolters meint, daß, obwohl Versuche zu einer Steigerung der Feudalrechte zwar vorkamen, dies doch durchaus nicht eine allgemeine Erscheinung war; aber obsoletere Rechte seien allerdings neu belebt worden. Jedenfalls gerieten die Bauern, bereits durch die wirtschaftliche Veränderung aufgestört, durch die Maßregel auch von dieser Seite in verstärkte Bewegung.

Der Ausdruck ihrer Stimmung waren die Cahiers. Deren Besprechung ist der dritte, letzte Hauptpunkt der Studie. Wolters

führt zwar selbst die bekannten Untersuchungen Wahls für das Baillage von Autun fort und weist eine Menge sehr komplizierter Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Cahiers desselben nach, gelangt aber darum m. E. sehr mit Recht nicht zu einer radikalen Verwerfung dieser Quelle. Vielmehr ergibt eine eingehende Analyse der Cahiers sehr viel Interessantes für die Wünsche der Bauern. In erster Linie steht da die Erleichterung des Erwerbes von Boden, eine so eminent bäuerliche Forderung, daß an ihrer Originalität gar kein Zweifel bestehen kann.

Ich gelange endlich zur vierten Studie über die Kirchengüter. Wolters berührt zunächst die legislativen Maßregeln, das Edikt von 1749 gegen die Vermehrung der Güter der Toten Hand, und die Tätigkeit der Commission des Réguliers von 1766, um dann zu zeigen, wie in der Literatur des achtzehnten Jahrhunderts zuerst das königliche Besteuerungsrecht verteidigt wird, bis dann seit 1750 die Anschauung auftritt, daß das Kirchengut selbst dem König oder der Nation gehört: schon 1770 entwirft Raynal ein förmliches Säkularisationsprojekt, und später entstehen genau ausgearbeitete Gehaltstabelle für die zukünftige Befoldung des Klerus, an welche die Konstituante nur anzuknüpfen brauchte. Die Finanznot einestheils und die verhaßte Steuerfreiheit erscheinen als die eigentlich treibenden Momente in der Entwicklung. Sehr willkommen sind die in diesem Zusammenhang mitgetheilten Nachweise über die unglaublich übertriebene Schätzung der Höhe des Kirchenguts durch die Zeitgenossen; der Optimismus der Konstituante erhält dadurch mit einem Mal eine wenigstens subjektiv ganz realpolitische Unterlage. Die Feindschaft gegen die Institution des Kirchenguts kommt in den verschiedensten literarischen Angriffen zum Ausdruck; ganz allgemein wird es sowohl nach seiner Entstehung — als Usurpation — wie nach seiner Verwendung bekämpft, welche gegen die ursprüngliche Bestimmung zweckwidrig erscheint. Hierzu kommt die Abneigung gegen den Klerus als Korporation, das Bönibat als antipopulationistische Einrichtung u. a. m. Insbesondere wird das Eigentumsrecht der Nation aus der naturrechtlichen Konstruktion der Korporation und ihrer Rechte hergeleitet, welche nicht als natürliches, sondern staatliches und daher der Abänderung fähiges Recht begriffen werden. Diese Anschauung, daß das Kirchengut der Nation gehört, erscheint in den Cahiers bereits als selbstverständliche Voraussetzung aller

Forderungen. Letztere lassen dann zwei Strömungen unterscheiden: die eine will bloß Änderung der Verwaltung des Kirchenguts, die zweite aber keine Einziehung. Wolters schließt mit der Darstellung der Entstehung des Dekrets vom 2. November 1789.

Der sehr große Wert seines Buches besteht darin, daß gewisse Partien der Revolutionsgeschichte dadurch nachträglich sozusagen unterbaut werden. Eine ganze Reihe von Vorstellungen und Akten verlieren den Charakter des Unvermittelten, Gewalttätigen; das schönste Ergebnis historischen Erkennens wird hier insofern gewonnen, als das Isolierte mit seinen Voraussetzungen verknüpft und damit zur historischen Notwendigkeit gestaltet wird. Daß die Form der Darstellung hinsichtlich Breite und Übersichtlichkeit freilich manches zu wünschen läßt, soll dabei abschließend nicht verborgen werden.
